

des Täters verlieren. Das kann z. B. der Fall sein, wenn es während des Verfahrens durch persönlichen Einsatz des Geschädigten oder des Täters zu einer gesellschaftsgemäßen Lösung des Konflikts kommt oder wenn sich erst nach der Antragstellung ergibt, daß der bis dahin unbekannt Täter in Wirklichkeit ein Freund des Geschädigten ist.

Diesen Umständen trägt die Möglichkeit der Rücknahme des Strafantrags gemäß § 2 Abs. 3 StGB Rechnung. In der Praxis gibt es jedoch noch unterschiedliche Auffassungen darüber, bis zu welchem Zeitpunkt der Strafantrag zurückgenommen werden kann. Im StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 6 zu § 2 (Bd. I, S. 75), wird dazu folgende Erläuterung gegeben: „Der Antrag kann bis zur Verkündung einer die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellenden Entscheidung zurückgenommen werden. Das sind rechtskräftige Entscheidungen, weil erst diese die strafrechtliche Verantwortlichkeit endgültig feststellen.“ 121

Nach dieser Auffassung wäre die Rücknahme des Strafantrags bis zur Verkündung der das Verfahren abschließenden zweitinstanzlichen Entscheidung oder bei Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz bis zu dessen Entscheidung und ggf. sogar bis zu der erneuten zweitinstanzlichen Entscheidung möglich. Gegen eine solche Auslegung spricht bereits der Grundsatz, das Strafverfahren rationell und effektiv durchzuführen. Im Einzelfall wäre es nach dieser Auffassung sogar denkbar, daß bei „genehmer“ Entscheidung der Strafantrag aufrechterhalten wird und bei „nicht genehmer“ eine Rücknahme des Antrags erfolgt.

So hatte z. B. im Bezirk Leipzig eine Ehefrau Strafantrag wegen Körperverletzung gegen ihren Ehemann gestellt. Der Staatsanwalt erhob daraufhin gegen ihn Anklage, und das Gericht verurteilte ihn, der mehrfach vorbestraft war, wegen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe. Zwei Tage nach der Verkündung des Urteils, also während der Rechtsmittelfrist, erklärte die Antragstellerin die Rücknahme des Antrags. Das zuständige Kreisgericht hat daraufhin das Verfahren endgültig eingestellt. Die vom Staatsanwalt eingelegte Beschwerde hat das Bezirksgericht zurückgewiesen und sich dabei auf die im StGB-Lehrkommentar zur Rücknahme des Strafantrags vertretene Auffassung gestützt.

Wir halten eine derartige Praxis für gesetzwidrig. Sie kann sich im Ergebnis negativ auf die sozialistische Rechtssicherheit auswirken.

Der StGB-Lehrkommentar gibt an der zitierten Stelle keine Begründung dafür, weshalb § 2 Abs. 3 StGB den Begriff „Verkündung“ und nicht den Begriff „Rechtskraft“ enthält. Diese Auffassung kann auch nicht mit

dem Urteil des Obersten Gerichts vom 17. August 1971 - 3 Zst 18/71 - (NJ 1971 S. 683) bekräftigt werden.

Das Oberste Gericht hat sich in dieser Entscheidung nicht zum Zeitpunkt der möglichen Rücknahme des Strafantrags, sondern zu den Voraussetzungen geäußert, unter denen der Staatsanwalt nach der Eröffnung des Hauptverfahrens noch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung erklären kann.^{13/} Wenn das Oberste Gericht davon ausgeht, daß der Staatsanwalt dies nur in Ausnahmefällen — und zwar sowohl in erster als auch in zweiter Instanz — tun kann, so darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß der Geschädigte den Strafantrag sogar noch in zweiter Instanz zurücknehmen kann. Es war notwendig, die zweite Instanz als möglichen Zeitpunkt für die ausnahmsweise nachträgliche Erklärung des öffentlichen Interesses zu benennen, weil sich Fakten, die ein Officialdelikt zu einem Antragsdelikt werden lassen oder die neben einem Officialdelikt das gleichzeitige Vorliegen eines Antragsdelikts erkennen lassen, auch erst im Rechtsmittelverfahren ergeben können. Mit dieser Entscheidung trägt das Oberste Gericht auch der Stellung und den Aufgaben des Staatsanwalts bei der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung Rechnung.

Mit der in § 2 Abs. 3 StGB verwendeten Formulierung „bis zur Verkündung“ kann nichts anderes gemeint sein, als daß die Rücknahme des Strafantrags nur bis zu einem der Verkündung vorangehenden, früheren Zeitpunkt erfolgen kann. Die Verkündung einer die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden Entscheidung beginnt mit dem Verlesen des erstinstanzlichen Urteils durch einen Richter. Von diesem Zeitpunkt an steht dem Geschädigten kein Recht auf Rücknahme seines Strafantrags mehr zu.

Art. 92 der Verfassung der DDR und § 1 GVG bestimmen, daß die Rechtsprechung ausschließlich von Gerichten ausgeübt wird. Sie sind diejenigen staatlichen Organe, die als einzige befugt sind, über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Bürgers zu entscheiden.

Die Möglichkeit der Rücknahme des Strafantrags bis zum Eintritt der Rechtskraft einer verkündeten Entscheidung würde aber dazu führen, daß eine gerichtlich für notwendig erachtete Entscheidung allein durch eine Erklärung des Geschädigten aufgehoben wird. Der den Strafantrag zurücknehmende Geschädigte würde somit im übertragenen Sinne Recht sprechen!

Bei voller Anerkennung der vielfältigen Gründe, die einen Geschädigten bewegen können, einen zunächst gestellten Strafantrag zurückzunehmen, muß es für eine solche Erklärung eine zeitliche Grenze geben. Diese Grenze ist in § 2 Abs. 3 StGB eindeutig mit dem Zeitpunkt der Verkündung der gerichtlichen Entscheidung gesetzt und sollte in der Praxis der Gerichte beachtet werden.

^{13/} Zur Strafverfolgung im öffentlichen Interesse bei Antragsdelikten vgl. a. i. u. H. Pompoes in NJ 1969 S. 127 und R. Schröder in NJ 1970 S. 215.

^{12/} Vgl. auch H. Schmidt, „Zu einigen Fragen der Antragsdelikte“, NJ 1968 S. 493 ff. (495).

Aus der Praxis — für die Praxis

Weitere Initiativen der Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft nach dem IX. Parteitag der SED

Die Arbeiterklasse und alle Werktätigen bekräftigen mit neuen Verpflichtungen und Wettbewerbsinitiativen ihre volle Übereinstimmung mit den Beschlüssen des IX. Parteitages der SED. Daraus zog auch das Kollektiv der Staatsanwaltschaft im

Kreis Saalfeld Schlußfolgerungen: Aus der grundsätzlichen Orientierung des Generalstaatsanwalts der DDR, Dr. J. Streit, in NJ 1976 S. 345 ff. haben wir Aufgaben zur Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der Staatsanwaltschaftlichen

Tätigkeit abgeleitet. Dabei geht es uns vor allem darum, die Einheit von Strafverfolgung, Gesetzlichkeitsaufsicht und Rechtserziehung in der täglichen Praxis noch wirkungsvoller als bisher durchzusetzen.

1. Entsprechend der Forderung der Anweisung Nr. 1/75 des Generalstaatsanwalts der DDR vom 4. August 1975 über die Aufgaben des Staats-